



Anhang: Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung

214.0186 A, D

Eigentümer/-in:	Gemeindeverwaltung Root, Schulstrasse 14, 6037 Root
Objekt	Mehrwecksaal St. Martin, Oberstufenzentrum
Lage:	Schulstrasse 16, 6037 Root

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 16. Dezember 2011.

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Mehrwecksaal ARENA (ohne angrenzende Räume; bei geschlossenem Brandschutztor)	ca. 186 m ²	1 x 0.90 m (50 P) 1 x 1.80 m (150 P)	200 Personen
- Mehrwecksaal ARENA (bei gleichzeitiger Benutzung mit Zelt ARENA und inkl. Raum hinter Brandschutztor Arena)	ca. 210 m ²	1 x 0.90 m (50 P) 1 x 1.80 m (100 P) 1 x 1.80 m (150 P)	300 Personen
- Rondelle (Ebene 2) (über den Tribünenelementen)	ca. 70 m ²	1 x 0.90 m (50 P)	50 Personen
- Zelt ARENA (bei gleichzeitiger Benutzung mit Saal ARENA)	ca. 150 m ²	1 x 0.90 m (50 P) 1 x 1.20 m (100 P)	150 Personen
- Bar Korridor (EG) (bei einer oder beiden Bars mit zweiseitiger Fluchtmöglichkeit)	ca. 50 m ²	1 x Haupteingang 1 x Ausgang St. Martin Ebene 2 hinten	100 Personen
- Bar Foyer (Ebene 2)	ca. 100 m ²	1 x Haupteingang 1 x Vorplatz Ebene 2	100 Personen
- Zelt Widermatte (exkl. Zelt für Buffet / Warenausgabe)	ca. 200 m ²	2 x 1.20 m (320 P)	320 Personen

Als Beispiel gelten folgende maximalen Personenbelegungen:

Variante 1: Saal Arena: 200 Personen;

Variante 2: Saal Arena inkl. Rondelle: 350 Personen;

Variante 3: Saal Arena inkl. Rondelle mit Bar Foyer (Ebene 2): 450 Personen;

Variante 4: Saal Arena inkl. Rondelle mit Bar Foyer und Zelt Arena: 600 Personen;

Variante 5: Variante 4 und 2 Bars im Korridor EG: 700 Personen;

Variante 6: Variante 5 und Zelt Widermatte: 1020 Personen.

- 1.2 Bei Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung gilt:
 - Aufgrund allfälliger Behinderung der Fluchtwege müssen während Veranstaltungen rückwertige Räume unbenutzt bleiben.
 - Fluchttüren müssen jederzeit offen oder ohne Hilfsmittel (Schlüssel) offenbar sein. Bestehende abschliessbare Türen müssen mindestens mit Drehknopfzylinder ausgerüstet sein.
 - Sind Fluchttüren nicht jederzeit in voller Breite (beide Flügel, inkl. Kantenriegel) offen oder nicht in Fluchtrichtung öffnend montiert, sind die Ausgänge mit instruierten Personen zu besetzen, welche bei einem Ereignis die Fluchttüren unverzüglich öffnen und die Fluchtwege aus dem Gebäude sicherstellen.
 - Provisorische Treppenstufen müssen eine maximale Steigung von 18 cm und einen Auftritt von ca. 27 cm aufweisen. Podeste vor Treppen müssen mindestens 1.20 m lang ausgebildet werden.
 - Die Notausgänge müssen die vorgeschriebene Grösse (z.B. 1.20 x 2.10 m) jederzeit einhalten (keine Ausgänge mit Schlitzen in Blachenwänden gestattet).
- 1.3 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.
- 1.4 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.5 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden. Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
 - 32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
 - 16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.
- 1.6 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 2.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

3 Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.

- 3.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

4 Flüssiggas-Installationen

- 4.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.
- 4.2 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 4.3 In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.4 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 5.3 Anlässe mit Personenbelegungen über 500 Personen (in Obergeschossen von Holzbauten oder in Untergeschossen über 200 Personen) sind dem zuständigen Feuerwehrkommando so frühzeitig zu melden, dass die erforderlichen Kontrollrunden oder Brandsicherheitswachen geplant und organisiert werden können.
- 5.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist eine Einsatzplanung zu erstellen.



6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Othmar Kayser.
- 6.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Luzern, 20. Dezember 2011